



**bmask.gv.at**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ



# **ARBEITSMARKTPAKET II – NEUE CHANCEN AM ARBEITSMARKT**

---

Bundesminister Rudolf Hundstorfer  
Wien, 17. Juni 2009

## Arbeitsmarktpaket II – neue Chancen am Arbeitsmarkt

---

Das Arbeitsmarktpaket II ist eine aktive Unterstützung zur Krisenbewältigung, das vor allem den ArbeitnehmerInnen neue Chancen eröffnet, aber auch Unternehmen unterstützt, durch die Krise zu kommen. In Summe werden von den Maßnahmen des Pakets rund 325.000 Menschen profitieren, mindestens 35.000 Arbeitsplätze werden gesichert oder neu geschaffen.

Kernpunkte des Pakets sind unter anderem Verbesserungen bei der Kurzarbeit, der Altersteilzeit, der Bildungskarenz, beim Solidaritätsprämienmodell sowie die Einrichtung einer Jugendstiftung. Die Bundesregierung nimmt bis zum Jahr 2013 für das Arbeitsmarktpaket II über 400 Millionen Euro in die Hand, um die Auswirkungen der aktuellen Wirtschaftskrise auf die Menschen so gering wie möglich zu halten.

Durch die Weiterentwicklung der Kurzarbeit wird das österreichische Modell noch attraktiver. Befristet für die nächsten Jahre wird es ebenfalls einfacher, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen und mit der Bildungskarenz Neu werden zusätzliche Anreize für ArbeitnehmerInnen geboten, um sich während der Krise weiterzubilden und die eigene Position am Arbeitsmarkt zu verbessern.

Das Solidaritätsprämienmodell bietet Anreize zur Reduktion der Arbeitszeit, wovon vor allem Jugendliche, die im Betrieb ausgebildet werden können, profitieren sollen. Die Jugendstiftung wiederum ist für 2.000 arbeitslos gewordene Jugendliche die Chance, sich weiterzubilden, sich neu zu orientieren und am Arbeitsmarkt durchzustarten. Auch für Einpersonenernehmen, die erstmals einen jungen Beschäftigten aufnehmen, soll es eine Unterstützung geben.

Zusätzlich werden von der Krise betroffene Menschen unterstützt: Sie werden durch die Aufwertung der Bemessungsgrundlage beim Arbeitslosengeld, durch die Verlängerung des Übergangsgeldes und durch die Übernahme der Krankenversicherung beim Entfall der Notstandshilfe deutlich entlastet.

	<b>Betroffene</b>	<b>Schaffung oder Erhalt von Arbeitsplätzen</b>
Kurzarbeit II	30.000	15.000
Altersteilzeitgeld	5.000	2.000
Bildungskarenz neu	10.000	10.000
Jugendstiftung	2.000	
Solidaritätsprämienmodell	5.000	1.000
Einpersonnenunternehmen	6.500	6.500
Bemessungsgrundlagen	250.000	
Krankenversicherung	6.000	
Übergangsgeld	8.000	
	<b>322.500</b>	<b>34.500</b>

### **Das Paket im Detail:**

#### **Kurzarbeit II**

Für die aktuelle Situation sind für die Jahre 2010 bis 2012 im Arbeitsmarktpaket II zwei Neuerungen bei der Kurzarbeit enthalten. Zum einem ist das die Ausweitung der Kurzarbeit auf eine Maximaldauer von 24 Monaten; zum anderen wird die Beihilfe für die Kurzarbeit angehoben (ab dem 7. Monat der Kurzarbeit werden nun auch die Dienstgeber-Sozialversicherungsbeiträge – Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung – zur Gänze vom AMS ersetzt). Mit der Erhöhung der Beihilfe sollen insbesondere Wettbewerbsnachteile mit dem Haupthandelspartner Deutschland hintangehalten werden.

#### **Altersteilzeitgeld**

- Eckpunkte der Novelle sind:
- Entfall der Ersatzkraftstellung;
- Kostenersatz: 55 % bei Blockmodell bzw. 90 % bei kontinuierlicher Altersteilzeit;

- Zugangsalter: 53 Jahre für Frauen und 58 Jahre für Männer bis Ende 2010, dann jährliche Anhebung um ein halbes Jahr; das ansteigende Zugangsalter wird um ein Jahr nach hinten verschoben;
- Vereinfachungen in der Abwicklung

Mit der Altersteilzeit wird ein substanzieller Beitrag zur Arbeitsmarktentlastung in der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise geleistet. Der Zugang zur Altersteilzeit wird erleichtert, indem die derzeit im Gesetz vorgesehene Anhebung des Mindestzugangsalters bis Ende 2010 verschoben wird.

Das Unternehmen erhält die zusätzlichen Kosten für eine Arbeitskraft, die sich in Altersteilzeit (ATZ) befindet, größtenteils ersetzt. Reduziert ein Arbeitnehmer seine Arbeitszeit um 50 Prozent, erhält er trotzdem 75 Prozent des ursprünglichen Lohnes/Gehalts. Außerdem werden die Beiträge für die Sozialversicherung weiterhin zu 100 Prozent geleistet. Die Kosten, die nun dem Unternehmen zusätzlich zur tatsächlich geleisteten Arbeit entstehen – also 25 Prozent des Lohns/Gehalts und 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge – werden dem Betrieb im unterschiedlichen Ausmaß vom AMS refundiert. Beim Blockmodell zu 55 Prozent und bei der kontinuierlichen ATZ zu 90 Prozent. Einen Teil der zusätzlichen Kosten muss das Unternehmen daher selbst tragen.

Die kontinuierliche Arbeitszeitreduktion (echte Teilzeit), die eine rasche Verminderung der Arbeitskapazität bewirkt, soll gegenüber Blockzeitregelungen, die zunächst unverminderte Vollarbeit und erst später Freizeit vorsehen, begünstigt werden, was arbeitsmarktpolitisch sinnvoll ist.

Eine Ersatzkraft muss nicht mehr eingestellt werden, weil dies in Zeiten verbreiteter Überkapazitäten nicht generell verlangt werden kann und die Kontrolle dieser Maßnahme einen hohen bürokratischen Aufwand bedeutet. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei entsprechender Markt- und Auftragslage auch ohne gesetzliche Verpflichtung Ersatzkräfte eingestellt werden.

Weiters soll künftig auch für Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit zwar weniger als 80 Prozent, jedoch zumindest 60 Prozent der Normalarbeitszeit beträgt, Altersteilzeitgeld gewährt werden können.

Durch einfachere Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten sollen sowohl die Unternehmen als auch das Arbeitsmarktservice hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes entlastet werden.

## **Bildungskarenz Neu**

Die Bildungskarenz Neu kann mit Inkrafttreten des Arbeitsmarktpakets II für eine Mindestdauer zwischen zwei Monaten und einem Jahr (bisher zwischen drei Monaten und einem Jahr) beantragt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bildungskarenz ist ein Beschäftigungsverhältnis von einem halben Jahr. Bisher mussten ArbeitnehmerInnen ein Jahr beschäftigt gewesen sein, um sie beantragen zu können. Die Neuregelung ist bis Ende 2011 befristet.

Die Vorteile liegen für ArbeitnehmerInnen wie auch ArbeitgeberInnen auf der Hand: das Beschäftigungsverhältnis bleibt aufrecht, die ArbeitnehmerInnen erhalten Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, sie können bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen und durch die Qualifizierung haben sie bessere Chancen am Arbeitsmarkt. Die Unternehmen behalten ihre erfahrenen Arbeitskräfte und ersparen sich einen Teil der Ausbildungskosten. Zudem erleichtert die Neuregelung die Flexibilität des Arbeitskräfteeinsatzes.

Bereits vor eineinhalb Jahren wurde die Bildungskarenz substantiell verbessert, indem das Weiterbildungsgeld auf Höhe des Arbeitslosengeldes angehoben wurde. Zudem haben ab Herbst 2008 die Bundesländer schrittweise bis zu 50 Prozent der Ausbildungskosten übernommen, 50 Prozent zahlen die Unternehmen.

## **Jugendstiftung**

Die Einrichtung einer neuen Jugendstiftung soll dazu beitragen, das bewährte arbeitsmarktpolitische Modell der Arbeitsstiftungen zu erweitern und gezielt für jene jugendlichen Arbeitsuchenden einzusetzen, die einen Umstieg in eine neue Beschäftigung leisten müssen, wobei insbesondere neue oder zusätzliche Ausbildungen bzw. Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden können.

Die Jugendstiftung bietet 2.000 – überwiegend jugendlichen Arbeitslosen – die Chance, sich in Zeiten der Krise besser zu qualifizieren. Zielgruppe sind junge Menschen, die bei Arbeitskräfteüberlassern sowie Klein- und Mittelbetrieben beschäftigt waren. Die Gesamtkosten der Stiftung betragen 10 Millionen Euro, wobei 2 Millionen Euro von den Unternehmen bezahlt werden, 3 Millionen Euro stammen aus dem von den Arbeitgebern gespeisten Mitteln des Insolvenzentgeltfonds und je 2,5 Millionen Euro werden von AMS und den Ländern finanziert.

Von der Stiftung profitieren werden Jugendliche, die ihren Job verlieren und davor zumindest 3 Monate bei KMUs oder Arbeitskräfteüberlasser beschäftigt waren, Voraussetzung für die Stiftungsteilnahme ist weiters, dass sich der Betrieb pro Person mit 1.000 Euro an der Stiftung beteiligt.

Während der Zeit in der Stiftung wird der Arbeitslosengeldbezug verlängert, StiftungsteilnehmerInnen rutschen nicht in die Notstandshilfe ab. Zusätzlich erhalten die Jugendlichen ein Stiftungsstipendium in der Höhe von 100 Euro pro Monat.

## **Solidaritätsprämienmodell**

Als weiteren Beitrag zur Krisenbekämpfung und zur Stabilisierung der Beschäftigung beinhaltet das Arbeitsmarktpaket II ein erweitertes Solidaritätsprämienmodell. Unternehmen und ArbeitnehmerInnen werden vom AMS unterstützt, bei Verkürzung der eigenen Arbeitszeit einer arbeitslosen Person die Chance auf einem Arbeitsplatz zu geben.

Beim Solidaritätsprämienmodell reduzieren mehrere Beschäftigte in einem Unternehmen ihre Arbeitszeit, um im Gegenzug einen Arbeitslosen oder – und das ist neu – einen Lehrling aus einer überbetrieblichen Lehrausbildung zu beschäftigen. Damit ist es dem Betrieb auf kostengünstigem Weg möglich, seine Facharbeiter selbst auszubilden.

Die Solidaritätsprämie deckt 50 Prozent des entfallenen Entgelts und den gesamten zusätzlichen Aufwand in der Sozialversicherung ab. Die Sozialversicherungsbeiträge werden nämlich in voller Höhe auch nach der Herabsetzung der Arbeitszeit bezahlt. Dadurch haben Beschäftigte keine Verluste in der Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

Die Beihilfe wird für die Dauer des vereinbarten Solidaritätsprämienmodells, maximal bis zu zwei Jahren gewährt. Bei Einstellung einer Ersatzarbeitskraft, die langzeitarbeitslos, älter als 45 Jahre oder behindert ist, kann die Beihilfe für drei Jahre gewährt werden.

Vorteile der neuen Regelung:

- ArbeitnehmerInnen können Arbeitszeit reduzieren (häufiger Wunsch von ArbeitnehmerInnen), bekommen teilweise Lohnausgleich (mindestens Hälfte) und volle Sozialversicherung in Höhe des vorherigen Lohns (damit trotz Arbeitszeitverkürzung kein Verlust bei Pension oder Arbeitslosengeld)
- Unternehmen kann (krisenbedingt) Arbeitszeit und Lohnkosten senken und gleichzeitig durch Lehrausbildung künftige Facharbeiterinnen für die Zeit nach der Krise ausbilden
- Staat profitiert durch Kosteneinsparungen bei überbetrieblicher Lehrausbildung und Kostenersparungen bei Arbeitslosen, bezahlt dafür eine Solidaritätsprämie.

- Beispiel: 9 Beschäftigte reduzieren Arbeitszeit um je 10%, erhalten 95% des Lohns und 100% der SV, ein zusätzlicher Lehrling aus überbetrieblicher Ausbildung wird eingestellt.
- Beispiel: 4 Beschäftigte reduzieren Arbeitszeit um 20% (4 Tage Woche), bekommen 90% des Lohns, 100% der SV und, ein zusätzlicher Lehrling aus überbetrieblicher Ausbildung wird eingestellt.

## **Förderung von Einpersonenerunternehmen**

Über die Gesetzesinitiativen hinaus ist vorgesehen, Einzelpersonenerunternehmen zu fördern. Nehmen Einpersonenerunternehmen erstmalig einen Beschäftigten auf, sollen für die Dauer von einem Jahr die Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers durch das AMS übernommen werden. Zielgruppe sind junge Arbeitslose bzw. als arbeitssuchend vorgemerkte Personen von 19 bis 30 Jahren. Diese Förderung soll im Herbst beschlossen werden und wird nun über den Sommer vorbereitet.

## **Aufwertung der Bemessungsgrundlagen beim Arbeitslosengeld**

Die alte Regelung lautet wie folgt: Wird jemand in der 1. Hälfte des laufenden Jahres arbeitslos, dann wird zur Berechnung des Arbeitslosengeldes das Einkommen des Vorjahres herangezogen, da die Beitragsgrundlagen des Vorjahres zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfügbar sind. Wird man hingegen in der 2. Hälfte des laufenden Jahres arbeitslos, gilt als Bemessungsgrundlage das Einkommen des Vorjahres (Beitragsgrundlagen des Vorjahres stehen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung).

Das Arbeitsmarktpaket II bringt eine Aufwertung des Arbeitslosengeldes um die Inflation, von der ca. 250.000 Menschen profitieren.

Alte Regelung: Wird jemand im Februar 2010 arbeitslos, würde nach der alten Regelung als Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld das Jahresgehalt 2008 unaufgewertet herangezogen.

Neuregelung: Die Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bleibt weiterhin das Jahresgehalt 2008, es erfolgt allerdings eine Aufwertung um die Inflation (3,2 Prozent). Damit wird für jene Menschen, die im 1. Halbjahr arbeitslos werden, die Inflation ausgeglichen. Die Regelung für das 2. Halbjahr des laufenden Jahres bleibt aufrecht.

Beispiel: Jemand der 1.000 Euro Arbeitslosengeld erhält und drei Monate arbeitslos ist und im 1. Halbjahr 2010 arbeitslos wird, profitiert von dieser neuen Regelung mit 100 Euro mehr.

### **Krankenversicherung bei Entfall der Notstandshilfe**

Mit dieser Regelung wird eine sozialpolitische Lücke geschlossen. Ist in einer Lebenspartnerschaft einer der beiden Partner längere Zeit arbeitslos und hat Anspruch auf Notstandshilfe, ist diese Person automatisch sozialversichert. Fällt aufgrund eines zu hohen Partnereinkommens die Notstandshilfe weg, war die betroffene Person bisher nur noch pensionsversichert. Mit der neuen Regelung hat die betroffene Person nunmehr auch Anspruch auf Krankenversicherung.

### **Übergangsgeld**

Ältere Langzeitarbeitslose – betroffen sind überwiegend Frauen – die vor der Pensionsreform 2004 in Pension hätten gehen können, haben Anspruch auf Übergangsgeld, das um 25 Prozent höher ist als das Arbeitslosengeld. Das Übergangsgeld wäre 2009 ausgelaufen, wird aber nunmehr krisenbedingt verlängert. Ab 2011 beginnt eine Auslaufregelung, die gewährleistet, dass bis 2015 Menschen vom Übergangsgeld profitieren.

### **Bonus – Malus**

Wenn ein über 50-jähriger eingestellt wurde, erhielt der Dienstgeber einen Bonus (Entfall des Dienstgeberbeitrags zur Arbeitslosenversicherung), wenn ein über 50jähriger, der mindestens zehn Jahre in diesem Betrieb beschäftigt war,

gekündigt wurde, dann musste vom Unternehmen ein Malus-Betrag bezahlt werden. Da das Bonus-Malus-System erwiesenermaßen keinen arbeitsmarktpolitischen Steuerungseffekt hat, jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und für die Krankenversicherungsträger bedeutete, soll dieses entfallen.

## **Pauschalierung Schlechtwetterentschädigung**

Im Bauarbeiterschlechtwettergesetz soll eine Übergangsregelung verlängert werden, die verhindert, dass die Lohnnebenkosten erhöht werden. Darüber hinaus soll den zuständigen Interessenvertretungen der ArbeitgeberInnen und der ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit gegeben werden, auf der Grundlage der bereits laufenden Verhandlungen neue Modelle der Arbeitszeitgestaltung in der Bauwirtschaft zu entwickeln und in der Folge im Kollektivvertrag zu verankern.

## **Nachtschwerarbeitsgesetz**

Der Nachtschwerarbeitsbeitrag wird bis einschließlich 2013 beibehalten und nicht angehoben. Dadurch werden die Lohnnebenkosten stabilisiert. Der Nachtschwerarbeitsbeitrag beträgt zwei Prozent der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem ASVG geregelten Pensionsversicherung.

## **Ausländerbeschäftigungsgesetz**

Der EuGH hat die Bestimmung im Ausländerbeschäftigungsgesetz kritisiert, und beanstandet, dass Arbeitsgesellschafter aus den neuen Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, ihre Selbstständigkeit gegenüber dem AMS zu beweisen, bevor sie sich ins Firmenbuch eintragen konnten. Auf diesem Wege sollte Scheinselbstständigkeit unterbunden werden.

Mit der neuen Regelung wird während der Übergangsfristen bis zur vollständigen Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes (01.05.2011) ein Kontrollsystem eingerichtet. Nun muss nicht mehr der Arbeitsgesellschafter den Beweis einer selbstständigen Tätigkeit erbringen, sondern das Firmenbuchgericht muss

dem AMS eine Abschrift des Gesellschaftsvertrags übermitteln. Das AMS hat nun zu überprüfen, ob eine echte Selbstständigkeit oder eine bewilligungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Wird eine bewilligungspflichtige Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung festgestellt, hat das AMS diese zu untersagen.

### **Befristete Verschiebung des Altersbonus von 57 auf 58 Jahre**

Der Altersbonus, wenn man ältere Arbeitnehmer einstellt, wird von derzeit 57 Jahren auf 58 Jahren verschoben – befristet bis Ende 2013. Parallel dazu gibt es besondere Fördermöglichkeiten des AMS für Ältere – beispielsweise ab 1. Juli 2009 Kombilohn Neu und die Förderung für Qualifizierung älterer Beschäftigte.

#### **Rückfragehinweis:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

Mag. Norbert Schnurrer

Pressesprecher des Sozialministers

Tel. (01) 71100-2246

[www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at)